

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

GASSER PARTNER RECHTSANWÄLTE
FELDKIRCHER STRASSE 31, 9494 SCHAAN

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (die „AGB“) stellen die rechtliche Grundlage für alle Auftragsverhältnisse zwischen unseren Mandanten und uns dar.

1. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB gelten für sämtliche juristischen Dienstleistungen, insbesondere die gerichtliche sowie aussergerichtliche Vertretung, die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten oder das Verfassen von Rechtsgutachten, die im Zuge des zwischen Ihnen ("Mandant") und uns ("der Kanzlei") begründeten Auftragsverhältnisses („Mandat“, „Mandatsverhältnis“) erbracht werden. Die AGB gelten auch für neue Mandate, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Der konkrete Gegenstand des Mandats richtet sich nach separater mündlicher oder schriftlicher Vereinbarung.
2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten haben keine Geltung für das Mandatsverhältnis. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten werden in keinem Fall anerkannt und berühren die ausschliessliche Geltung der gegenständlichen AGB nicht.
3. Auf Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes idF LGBL 2002/164 (KSchG) finden diese AGB Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des KSchG widersprechen.

2. Auftrag und Vollmacht

4. Die Kanzlei ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten insoweit zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats zweckdienlich und notwendig ist.

5. Die steuerliche Beratung ist nicht Gegenstand des Auftrages. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) auf eigene Verantwortung vornehmen zu lassen.
6. Der Mandant hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.
7. Diese AGB binden die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger. Die teilweise oder gänzliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Mandatsverhältnis oder die Übertragung der Vertragsposition an Dritte (Vertragsübernahme) ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Davon unberührt bleibt eine Substituierung im Verhinderungsfall nach Ziffer 25 dieser AGB.

3. Grundsätze der Vertretung

8. Die Kanzlei führt die Vertretung gemäss dem Gesetz und vertritt die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Sorgfalt, Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit.
9. Eine Gewähr für allfällig vorgenommene Einschätzungen über den Ausgang eines Rechtsverfahrens wird nicht übernommen.
10. Die Kanzlei ist grundsätzlich berechtigt, die notwendigerweise zu erbringenden Leistungen nach eigenem Ermessen festzulegen und alle im Hinblick auf das Mandat erforderlichen Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten oder dem Gesetz nicht widerspricht.
11. Bei Gefahr im Verzug ist die Kanzlei berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich umfasste oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
12. Erteilt der Mandant der Kanzlei eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht beruhenden Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat die Kanzlei die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Kanzlei für den Mandanten unzweckmässig oder sogar nachteilig, hat der mandatsbetreuende Rechtsanwalt

den Mandanten vor der Durchführung auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

13. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem mandatsbetreuenden Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
14. Die Kanzlei ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
15. Der betreuende Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder durch andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt Ziffer 14.
16. Während des aufrechten Mandates ist der Mandant verpflichtet, der Kanzlei alle geänderten oder neu eingetretenen Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandates von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Berichtspflicht der Kanzlei

Der mandatsbetreuende Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen sowie über alle anderen relevanten Vorgänge in Bezug auf das Mandat in angemessenem Ausmass mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

17. Alle Rechtsanwälte sowie Mitarbeiter der Kanzlei sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten liegt.

18. Die mandatsbetreuenden Rechtsanwälte sind berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
19. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Kanzlei (insbesondere dem Anspruch auf das Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Kanzlei (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter) erforderlich ist, sind die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
20. Der Mandant kann die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Mandanten enthebt die Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob etwaige Aussagen dem Interesse des Mandanten entsprechen.
21. Vor der Übernahme eines Mandats führt die Kanzlei eine gründliche Konfliktprüfung durch, um festzustellen, ob die Gefahr einer Interessenkollision im Sinne des Art. 17 Rechtsanwaltsgesetzes idF LGBL 2013/415 (RAG) besteht. Erhält der Mandant zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis von einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt, so hat er dies der Kanzlei mitzuteilen.
22. Vorbehaltlich geltender gesetzlicher, standesrechtlicher und interner Regelungen kann die Kanzlei für einen oder mehrere Gesellschafter oder verbundene Unternehmen eines Mandanten tätig werden, deren Interessen nicht notwendigerweise vollständig mit den Interessen des Mandanten übereinstimmen. Selbiges gilt auch für Mitbewerber des Mandanten oder solche, die der Mandant als solche betrachtet.
23. Wenn während aufrechtem Mandatsverhältnis ein Interessenkonflikt auftritt oder nachträglich bekannt wird, hat die Kanzlei das Recht, das Auftragsverhältnis gemäss den hierin festgelegten Bestimmungen zu beenden.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

24. Die Leitung des Mandats wird von einem Partner der Kanzlei übernommen. Der verantwortliche Partner kann sich nach eigenem Ermessen durch andere Partner, Rechtsanwälte (Counsel und Senior Associates) oder Konzipienten (Associates) vertreten lassen. Dies erfolgt im Hinblick auf Spezialkenntnisse und die

Gewährleistung einer ökonomisch angemessenen Umsetzung der Dienstleistung. Die Verantwortung für den gesamten Auftrag verbleibt beim mandatsführenden Partner.

25. Im Verhinderungsfall ist die Kanzlei dazu berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weiterzugeben (Substitution iSd Art. 21 RAG).

8. Honorar

26. Die von der Kanzlei erbrachten Tätigkeiten werden aufwandsbezogen nach Stundensätzen gegenüber dem Mandanten abgerechnet.
27. In einigen Fällen kann ein Fixhonorar vereinbart werden. Dies wird gegebenenfalls im Voraus schriftlich vereinbart.
28. Der Kanzlei gebührt der vom Gegner bzw. vom Land Liechtenstein über das Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Honorar.
29. Unbeschadet des § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB darf im Falle einer erfolgreichen Prozessführung ein Zuschlag zu den anfallenden Honoraren vereinbart werden. Ein solcher Zuschlag wird im Voraus schriftlich vereinbart. Der Zuschlag wird basierend auf dem Ausmass des Aufwandes des Rechtsanwalts berechnet.
30. Berechnung der Stundensätze

Die zur Anwendung kommenden Stundensätze für anfallende anwaltliche Tätigkeiten werden von der Kanzlei und dem Mandanten gesondert vereinbart. Das Honorarsystem spiegelt den Wert der Dienstleistungen auf eine für den Mandanten faire Weise wider.

Wurde schriftlich nichts anderes vereinbart, kommen die üblichen, nach Expertise und Erfahrung gestaffelten Stundensätze der Kanzlei zur Anwendung.

Die vereinbarten Stundensätze gehen von juristischen Dienstleistungen unter normalen Umständen aus. Bei der Festsetzung des Honorars können auch andere besondere Faktoren in Betracht gezogen werden. Dabei können beispielsweise die Art, Neuheit oder Komplexität der Arbeit, die Effizienz, mit der sie ausgeführt wird, das notwendige Können, die üblichen Honorare für ähnliche Dienstleistungen, der

Streitwert sowie das zu erzielende Ergebnis ausschlaggebend sein. Wenn solche Faktoren angemessen erscheinen, wird dies mit dem Mandanten besprochen.

31. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von den Rechtsanwälten oder Mitarbeitern der Kanzlei vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag iSd Art. 7 Abs. 2 KSchG zu sehen ist.
32. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass dem Mandanten allfällige vom Gericht zugesprochene oder allfällige, auf einem Vergleich basierende gezahlte Gebühren oder Kosten möglicherweise nicht ausreichen, um die Rechts- und Beratungskosten der Kanzlei zu decken. Kostenersatzansprüche oder Vergleichszahlungen werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs der Kanzlei an diese mit deren Entstehung abgetreten. Die Kanzlei ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
33. Die Kanzlei behält sich das Recht vor, für die Erstellung von Standarddokumenten (wie z.B. Due Diligence Anforderungslisten, Vollmachten, Vertraulichkeitsvereinbarungen, Firmenbuchdokumentation, einfache Verträge, o.ä.) ganz oder teilweise Dokumentenerstellungssoftware einzusetzen. Das Honorar für derartige Dokumente verrechnet die Kanzlei nach fixen Honorarpauschalen, welche im Vorhinein bekanntgegeben werden. Überarbeitungen derartiger Dokumente verrechnet die Kanzlei nach tatsächlichem Zeitaufwand.

9. Spesen und Barauslagen

34. Zu dem der Kanzlei gebührenden bzw. mit ihr vereinbarten Honorar sind die erforderlichen und angemessenen Spesen sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (i.d.R. gerichtliche und behördliche Kosten) hinzuzurechnen. Spesen und Barauslagen umfassen insbesondere Posten wie Gerichtsgebühren, Zeugengebühren, Reisespesen, Gebühren für externe Berater und Experten. Sofern möglich wird die Kanzlei den Mandanten im Voraus über grössere oder nicht routinemässige Ausgaben informieren.
35. Sämtliche Spesen und Barauslagen können – nach Ermessen der Kanzlei – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Alle Barauslagen und Spesen, die der Kanzlei im Namen des Mandanten darüber hinaus entstehen, werden auf der monatlichen Abrechnung an den Mandanten aufgelistet.

36. Für anfallende Kleinspesen wie Telekommunikationskosten, Kopierkosten und Portokosten sowie Internet- und Datenbankrecherchen verrechnet die Kanzlei darüber hinaus eine Kleinspesenpauschale von 5% der jeweiligen Honorarnoten. Kurier- und Eilzustellungskosten sind nicht von der Kleinspesenpauschale umfasst und werden gesondert verrechnet.
37. Der Mandant ist dazu verpflichtet, alle Barauslagen und Spesen, die die Kanzlei oder gegebenenfalls Drittanbieter an den Mandanten verrechnen, rechtzeitig zu bezahlen.

10. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

38. Die Kanzlei ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich berechtigt, Honorarnoten zu legen und Vorschüsse zu verlangen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, (i) werden die dem Mandanten übermittelten Abrechnungen sofort nach Erhalt fällig, und (ii) ist das Honorar in Schweizer Franken zu entrichten. Sollte die Kanzlei innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Abrechnung keinen schriftlichen Widerspruch des Mandanten erhalten (massgebend ist der Eingang bei der Kanzlei), so gilt die Abrechnung als genehmigt. Die Kanzlei ist berechtigt, bei Säumnis ab dem 30. Tag nach Zustellung der Rechnung Zinsen in Höhe von 5 % per annum zu verrechnen. Sofern es sich beim Mandanten um einen Unternehmer handelt, ist die Kanzlei berechtigt, Zinsen nach Massgabe des Zinssatzes gemäss Art. 336b Abs. 2 Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuches idF LGBL. 1997/193 (ADHGB), in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung über die gesetzlichen Verzugszinsen im Geschäftsverkehr vom 15. April 2014, idF LGBL. 2014/105, zu verlangen. Zudem kann die Kanzlei Zinseszinsen verlangen (§ 1000 Abs. 2 ABGB).
39. Sofern der Mandant mit der Zahlung der monatlichen Abrechnung in Verzug gerät oder die Mandatsvereinbarung in anderer Weise verletzt, ist die Kanzlei unbeschadet ihrer Rechte gemäss Ziffer 38 berechtigt, bis eine Vereinbarung zur Zahlung sowohl des Rückstands als auch zukünftiger Abrechnungen abgeschlossen wird, die Erbringung zusätzlicher Leistungen für den Mandanten einzustellen oder aufzuschieben, soweit nicht ein weiteres Tätigwerden notwendig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Kanzlei ist ferner berechtigt, den gesamten Kostenvorschuss bzw. ungenutzte Teile davon zur Bezahlung der ausstehenden Honorare und Gebühren zu verwenden. Sofern die Säumnis weiterhin besteht, behält sich die Kanzlei das Recht vor, vom erteilten Mandat zurückzutreten und die Betreuung der ausstehenden Forderungen vorzunehmen. In diesem Fall verpflichtet sich der Mandant dazu, die Kosten der

Betreibung und Einbringung inklusive Gerichtskosten und einem angemessenen Anwaltshonorar zu bezahlen (§ 1333 Abs. 3 ABGB).

11. Kostenvorschuss

Die Kanzlei ist berechtigt, vom Mandanten einen Kostenvorschuss für voraussichtlich entstehende Honoraransprüche, Barauslagen und Spesen zu verlangen. Ein allfälliger Kostenvorschuss wird zu Beginn der Mandatierung schriftlich vereinbart. Geleistete Kostenvorschüsse werden als erworbene Honorare der Kanzlei betrachtet und bei Beendigung des Mandates mit der Schlussrechnung verrechnet. Allfällig ungenutzte Anteile des Kostenvorschusses werden bei der Beendigung des Mandatsverhältnisses an den Mandanten zurückgezahlt. Eine Verzinsung findet nicht statt.

12. Treuhandkonten

In Fällen, in denen dies erforderlich ist, errichtet und verwaltet die Kanzlei ein Treuhandkonto für den Mandanten. Dies ist mittels gesondert abzuschliessendem Escrow Agreement zu vereinbaren. Sofern die Einlagen gering sind oder nur für kurze Zeit verwahrt werden sollen, werden die Einlagen auf ein Gemeinschaftstreuhandkonto übertragen. Die Zinsen auf solcherart angelegte Gelder werden nicht an den Mandanten überwiesen. Auf Anfrage können grössere Guthaben, bei denen eine separate Anlage wirtschaftlich sinnvoll erscheint, von der Kanzlei auf ein zinstragendes Konto im Namen des Mandanten oder der Kanzlei übertragen werden, wobei die Zinsen dem Mandanten gutgeschrieben werden. Die Kanzlei hat das Recht, eine zusätzliche Gebühr für die Einrichtung und Verwaltung einer solchen Treuhandkontoeinrichtung einzuheben.

13. Haftung

40. Die Kanzlei haftet gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nicht für Schäden, Verluste, Kosten oder andere Nachteile, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden.
41. Darüber hinaus haftet die Kanzlei nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Verluste, Aufwendungen und sonstige Nachteile oder entgangenen Gewinn, es sei

denn, diese Haftung kann nach geltendem Recht nicht wirksam ausgeschlossen werden.

42. Die Haftung der Kanzlei für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf CHF 3'000'000.00 (in Worten: drei Millionen Schweizer Franken) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung.
43. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten aller für die Kanzlei tätigen Rechtsanwälte.
44. Bei der Beauftragung Dritter, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter der Kanzlei sind, mit Teilleistungen, die mit Kenntnis des Mandanten vorgenommen wird, haften die Kanzlei und ihre Rechtsanwälte nur bei Auswahlverschulden.
45. Die Kanzlei haftet nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Kanzlei in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
46. Für die Kenntnis des ausländischen Rechts haftet die Kanzlei nur bei schriftlicher Vereinbarung, mit der sie sich verpflichtet hat, ausländisches Recht zu prüfen.

14. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

47. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Kanzlei unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
48. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmässiger Deckung durch die Kanzlei lässt den Honoraranspruch der Kanzlei gegenüber dem Mandanten unberührt.
49. Die Kanzlei ist nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die Versicherungssumme zur Deckung der voraussichtlichen Kosten ausreicht, wegen bereits angefallener Kosten ausgeschöpft ist oder dies bevorsteht. Es obliegt dem Mandanten, sich über die potentiell anfallenden Kosten zu erkundigen. Ziffer 31 gilt für jede Kostenschätzung. Anfallende Kosten können die von der Versicherung übernommenen Kosten allenfalls auch überschreiten. Das Honorar der Kanzlei wird nicht an das von der Rechtsschutzversicherung Geleistete angeglichen.

- 50. Lehnt die Versicherung die Deckung ab, überprüft die Kanzlei diese Entscheidung nur über gesonderten Auftrag des Mandanten.
- 51. Der Mandant hat alle Kosten, die über die von der Rechtsschutzversicherung übernommenen Kosten hinausgehen, zu tragen. Dies umfasst auch die im Zusammenhang mit der Abklärung hinsichtlich einer Deckung sowie der Rechtsschutzversicherung an sich entstehenden Kosten.
- 52. Die Kanzlei ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

15. Beendigung des Mandats

- 53. Das Mandat kann von der Kanzlei oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung wird die Kanzlei eine Abrechnung des bis zur Auflösung entstandenen Honorars ausstellen. Der Honoraranspruch der Kanzlei im Hinblick auf Leistungen, die vor der Kündigung oder in Verbindung mit der Kündigung erbracht wurden, bleibt von der Auflösung unberührt.
- 54. Im Falle der Auflösung vertritt die Kanzlei den Mandanten noch für weitere 14 Tage soweit dies für den Mandanten notwendig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Kanzlei nicht wünscht.
- 55. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung wird die Kanzlei den Mandanten nach der Beendigung des Mandats nicht über Gesetzesänderungen oder veränderte Verhältnisse in Kenntnis setzen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mandanten, sich über rechtliche Veränderungen nach Beendigung des Mandats zu informieren. Unbeschadet dessen behält sich die Kanzlei vor, in ihrem Ermessen Bulletins oder Newsletter herauszugeben, die bedeutende juristische Entwicklungen von allgemeinem Interesse beschreiben. Es liegt jedoch am Mandanten, eine Überprüfung von durch die Kanzlei abgeschlossenen Aufgaben oder Projekten hinsichtlich der Auswirkungen nachträglicher gesetzlicher Änderungen zu initiieren.
- 56. Regelungen hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Haftung und Haftungsbeschränkung, der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtswahl oder anderweitige relevante Teile der Vereinbarung, bleiben auch nach der Beendigung des Mandatsverhältnisses weiterhin in Kraft.

16. Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht

- 57. Die Kanzlei ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von zehn Jahren ab Beendigung des Mandates aufzubewahren (Art. 19 RAG) und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Ziffer 59.
- 58. Die Kanzlei hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Kanzlei ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten. Die internen Aufzeichnungen und Arbeitsunterlagen betreffend das Mandat sind Eigentum der Kanzlei und werden von ihr einbehalten. Dies berührt die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht.
- 59. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats Kopien von Schriftstücken verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten hierfür vom Mandanten zu tragen.
- 60. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. In bestimmten Fällen kann die Kanzlei dazu verpflichtet sein, die Akten für 30 Jahre aufzubewahren. Der Mandant erklärt sich mit der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einverstanden.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 61. Die AGB unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPRG).
- 62. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten in Hinblick auf die Gültigkeit dieser AGB zählen, wird die ausschliessliche Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts in Vaduz vereinbart.
- 63. Die Kanzlei ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht, auch im Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat oder zu dem er auf sonstige Weise Bezug hat.

64. Sämtliche gerichtliche und aussergerichtliche Betreuungskosten, die dadurch entstehen, dass der Mandant das Honorar nicht fristgerecht bezahlt, sind vom Mandanten zu tragen.

18. Schlussbestimmungen

65. Änderungen oder Ergänzungen betreffend das Mandatsverhältnis bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
66. Die Datenschutzerklärung der Kanzlei ist auf gasserpartner.com einsehbar.
67. Mitteilungen und Erklärungen der Kanzlei an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die vom Mandanten bei der Mandatierung bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Kanzlei kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
68. Schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
69. Die Kanzlei ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant nimmt die damit verbundenen Risiken, wie insbesondere Zugang, Geheimhaltung oder Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, zur Kenntnis.
70. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ist eine Bestimmung unwirksam, wird diese durch eine der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzt.

Die Kanzlei

GASSER PARTNER Rechtsanwälte

Version August 2024 (überarbeitet Januar 2026)